



Wenn Gerichts Hueten aus der Grossen Mülli, von Pfanz Alterschelen in die Landes Graffschaft xxx, von unseren Gnädigsten und Oberen von Zürich, als den Ihren Landes Obrigkeit, mit dem Allhiessigen Land-Graf begnadiget worden, so sehen es, unserem dermahl regierenden, hochgeachten Herren Landvogt Escher zu Kyburg, setsam gezeiget, dass wo es ganzen Kauffschilling um den zu Altorff getroffenen Kauff aus seinem eigenem Mittel bezahlen könne, und als nun dis auf den heutigen Tag, gegen ehrungedachten Herzen Landvogt Escher, genügsten dargethan und bewiesen worden, dass er sich im Stand befinden den gantzen Kauffschilling aus seinem eigenen Miteln zu bezahlen: Als Hüt ehrgedachte Herrn Landvogt Escher, Ihm hiermit einerseits als ein Neuen-Grafschafts Angehörigen erkandt, anderseits aber gestatten, dass einer ehrsamen Gmeind Altorff, ihm zu einem Bürgern Alls gegen Leistung der Gebühr auf und annehmen möge und solle, besonders auch darum, weil es von ehrlichen Elteren erzeuget und gebet und von den Leibeigenschaft befarit.

Dat. Den 7. Jannung 1797

Kanzleich Kyburg